Bundesrat Drucksache **221/95**

21.04.95

AS - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung (AAÜG-Erstattungs-Änderungsverordnung)

A. Zielsetzung

Änderung der Erstattungsregelung für Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation sowie Ergänzung der Erstattungsregelung für Verwaltungskosten, die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aufgrund der Durchführung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes entstehen.

B. Lösung

Umstellung des Erstattungsverfahrens für Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation von einer Erstattung im Einzelfall auf ein pauschales Erstattungsverfahren sowie Bestimmung einer zusätzlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 240 Mio. DM zum Ausgleich der sich durch eine zeitnahe Neuberechnung der Renten ehemals zusatz- oder sonderversorgter Personen ergebenden Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Durch diese Verordnung entstehen für den Bund und die Länder im Beitrittsgebiet im Jahre 1995 zusätzliche Kosten in Höhe von 190 Mio. DM und im Jahre 1996 in Höhe von 50 Mio. DM, insgesamt von 240 Mio. DM, wobei rd. 80 Mio. DM auf den Bund und rd. 160 Mio. DM auf die Länder entfallen. Diese Kosten beruhen auf den entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Erstattung der Aufwendungen.

Die Kosten sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten. Sie belasten die Haushalte der Länder im Beitrittsgebiet für das Jahr 1995 mit rd. 127 Mio. DM und für das Jahr 1996 mit rd. 33 Mio. DM. Preisliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die dem Bund und den Ländern zusätzlich entstehenden Belastungen im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fallen.

Bundesrat Drucksache **221/95**

21.04.95

AS - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung (AAÜG-Erstattungs-Änderungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 20. April 1995

031 (311) - 814 07 - Er 3/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

> Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung (AAÜG-Erstattungs-Änderungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 221/95

Verordnung
zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung
(AAÜG-Erstattungs-Änderungsverordnung)
Vom

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1319) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1062) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Erstattung bei Leistungen zur Rehabilitation erfolgt in einem pauschalen Verfahren. Erstattungsbetrag ist der Teilbetrag, der zu den Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation im Beitrittsgebiet im gleichen Verhältnis steht, in dem im jeweiligen Kalenderjahr die nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz zu erstattenden Rentenleistungen zu den gesamten, der Berechnung des Bundeszuschusses zugrunde liegenden Rentenleistungen im Beitrittsgebiet stehen. Das Erstattungsverfahren ist im Abstand von 4 Jahren, erstmals im Jahre 2001, daraufhin zu überprüfen, ob Daten zur Verfügung stehen, durch deren Verwendung der Erstattungsbetrag genauer und nicht wesentlich verwaltungsaufwendiger ermittelt werden kann. Für die Jahre 1992 bis 1994 sind insgesamt 56 Millionen DM zu erstatten."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Jahreszahl "1996" durch die Jahreszahl "1997" ersetzt.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhält für die Verwaltungskosten, die ihr durch Neuberechnung nach § 307b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entstehen, einen zusätzlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von 240 Millionen DM. Dieser wird in Höhe von 190 Millionen DM zum 22. Dezember 1995 und in Höhe von 50 Millionen DM zum 15. Januar 1996 gezahlt."

3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Verwaltungskostenpauschale" ein Komma und die Wörter "den Ausgleichsbetrag und den Erstattungsbetrag bei Leistungen zur Rehabilitation" eingefügt.

4. In § 5 wird nach der Zahl "3" die Angabe "Abs. 1" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 15 Abs. 1 AAÜG erstattet der Bund der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten, die ihr aufgrund der Überführung nach diesem Gesetz entstehen. Mit der AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992 hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Art und Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für Renten und andere Leistungen sowie die Einzelheiten des Verfahrens, nach dem der Bund entsprechende Aufwendungen erstattet, bestimmt.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, daß das Verfahren zur Ermittlung des Erstattungsbetrages für Leistungen zur Rehabilitation sehr verwaltungsaufwendig ist. Außerdem wurden die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erstattenden Verwaltungskosten zu niedrig angesetzt, da die sich bei der Neuberechnung der Bestandsrenten nach § 307 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Probleme und die zu deren Bewältigung erforderlichen Maßnahmen sowie der größere Umfang überführter Anwartschaften nicht vorhersehbar waren.

Durch die Änderungsverordnung wird das Erstattungsverfahren für Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation von einer Erstattung im Einzelfall auf ein pauschales Erstattungsverfahren umgestellt sowie ein zusätzlicher Ausgleichsbetrag für die erhöhten Aufwendungen durch die beschleunigte Neuberechnung bestimmt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Eine exakte Erfassung der zu erstattenden Anteile für Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation im Einzelfall führt zu Schwierigkeiten, insbesondere deswegen, weil sie immer ein abgeschlossenes Kontenklärungsverfahren voraussetzt. Es wäre angesichts der im Beitrittsgebiet derzeit und für die absehbare Zukunft ohnehin bestehenden großen Arbeitsbelastung der Träger der Rentenversicherung nicht vertretbar, diese zusätzlich noch mit Kon-

tenklärungsverfahren in Rehabilitationsfällen zu belasten, in denen Anwartschaften nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz bestehen. Durch die Regelung wird von der durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation eine pauschale Erstattung vorzusehen. Die Erstattung bestimmt sich nunmehr nach der Formel:

$$\frac{\text{AAÜG-Netto-Rentenaufwendungen aus überführten ZV und SV}}{\text{Netto-Rentenaufwendungen einschl. Zusatzleistungen im Beitrittsgebiet}} \times \text{Netto-Reha-Aufwendungen im Beitrittsgebiet} = \text{Erstattungsbetrag}$$

Die Revisionsklausel bewirkt, daß im Abstand von 4 Jahren, erstmals im Jahre 2001, geprüft werden soll, ob Daten zur Verfügung stehen, die eine genauere Berechnung des Erstattungsbetrages zulassen. Eine Änderung soll jedoch nur dann erfolgen, wenn die Ermittlung des Erstattungsbetrages auch nicht wesentlich verwaltungsaufwendiger ist.

Da für die Jahre 1992 bis 1994 aufgrund der genannten Probleme eine Abrechnung auf der Grundlage der bisher geltenden Fassung der Vorschrift bisher nicht erfolgt ist, sind unter Zugrundlegung der Formel für das Jahr 1992 12 Mio. DM, für das Jahr 1993 16 Mio. DM und für das Jahr 1994 28 Mio. DM (jeweils gerundet), insgesamt also 56 Mio. DM zu erstatten.

Zu Nummer 2

Nach § 15 Abs. 1 AAÜG erstattet der Bund der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch die Verwaltungskosten, die ihr im Zusammenhang mit der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen und der Auszahlung nicht überführter Leistungen entstehen. Dies sind überwiegend Personalkosten.

Bei Festlegung der Verwaltungskostenpauschalen im Jahre 1992 konnten die sich bei der Neuberechnung der Bestandsrenten nach § 307b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und aus der erheblich größeren Anzahl von Berechtigten mit Anwartschaften aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen ergebenden Probleme nicht vorausgesehen werden, so daß seinerzeit von unzutreffenden Grundlagen ausgegangen worden ist mit der Folge, daß die Höhe der entstehenden Verwaltungskosten deutlich unterschätzt wurde.

So ist insbesondere wegen der in den Jahren 1994 und 1995 durchzuführenden Neuberechnung der Bestandsrenten eine Aufstockung des Personals auf mehr als das Dreifache des 1992 geschätzten Personalbedarfs von 350 Stellen sowie der Einsatz von Fremdfirmen erforderlich. Daneben werden im Jahr 1995 weitere 780 Mitarbeiter von der BfA in diesem

Bereich eingesetzt.

Die Festlegung des zusätzlichen Ausgleichsbetrags erfolgte unter Berücksichtigung der im Jahre 1996 von der BfA zu erledigenden Aufgaben, so daß eine Revision der in der Verordnung festgelegten jährlichen Verwaltungskostenpauschalen erstmals 1997 erfolgen kann.

Mit der Benennung der Zahltermine 22. Dezember 1995 und 15. Januar 1996 soll den Verpflichteten Gelegenheit gegeben werden, ihre Planung entsprechend einzurichten.

Zu Nummer 3

Folgeregelung zu den Nummern 1 und 2.

Zu Nummer 4

Folgeregelung zu Nummer 2.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Durch diese Verordnung entstehen für den Bund und die Länder im Beitrittsgebiet im Jahre 1995 zusätzliche Kosten in Höhe von 190 Mio. DM und im Jahre 1996 in Höhe von 50 Mio. DM, insgesamt von 240 Mio. DM, wobei rd. 80 Mio. DM auf den Bund und rd. 160 Mio. DM auf die Länder entfallen. Diese Kosten beruhen auf den entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Erstattung der Aufwendungen .

Die Kosten sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten. Sie belasten die Haushalte der Länder im Beitrittsgebiet für das Jahr 1995 mit rd. 127 Mio. DM und für das Jahr 1996 mit rd. 33 Mio. DM. Preisliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die den Bund und den Ländern zusätzlich entstehenden Belastungen im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fallen.

Bundesrat Drucksache **221/95** (Beschluß)

23.06.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung (AAÜG-Erstattungs-Änderungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c (§ 3 Abs. 2 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchst. c ist in § 3 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 anzufügen:

"Die Bundesversicherungsanstalt weist den Ländern spätestens bis zum 31. März 1997 getrennt nach Jahren den tatsächlichen Personalaufwand nach."

Begründung:

Angesichts der erheblichen Größenordnungen des Personaleinsatzes und der damit verbundenen Kosten ist ein nachvollziehbarer Verwendungsnachweis durch die BfA geboten.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820540, Telefax 0228/3820544
ISSN 0720-2946